

P1 24 76

URTEIL VOM 6. FEBRUAR 2025

Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung

Besetzung: Kantonsrichter Michael Steiner, Präsident, Kantonsrichter Dr. Lionel Seeberger und Kantonsrichterin Bénédicte Balet; Gerichtsschreiber Bernhard Julen

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwältin Michaela Willisch,

und

W _____, Privatkläger 1

X _____, Privatkläger 2

gegen

Y _____ (alias **Z** _____), Beschuldigter und Berufungskläger, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Michaela Mangisch

(Einbruchdiebstahl etc.)

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom
29. Februar 2024 [BRG S1 23 47])

Verfahren

A.a Das Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms fällt am 29. Februar 2024 gegen den Beschuldigten (unter dem Alias-Namen) folgendes Urteil:

1. Das Strafverfahren gegen Z _____ wird bezüglich des Vorwurfs des geringfügigen Diebstahls mangels Strafantrags eingestellt.
2. Z _____ wird schuldig gesprochen:
 - a. des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB);
 - b. des mehrfachen versuchten Diebstahls (Art. 139 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB);
 - c. der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB);
 - d. des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
 - e. des mehrfachen versuchten Hausfriedensbruchs (Art. 186 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB).
3. Der mit Urteil des Ministère public du canton de Neuchâtel vom 25. Februar 2023 ausgesprochene bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von 20 Tagen von Z _____ wird widerrufen.
4. Der mit Urteil des Ministère public cantonal Lausanne Strada vom 18. März 2023 ausgesprochene bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von 20 Tagen von Z _____ wird widerrufen.
5. Z _____ wird mit einer unbedingten Freiheitsstrafe im Sinne einer Gesamtstrafe von 120 Tagen bestraft. Die ausgestandene Untersuchungshaft im Umfang von 10 Tagen ist an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).
6. Z _____ wird gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für 5 Jahren des Landes verwiesen. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.
7. Die Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.
8. Z _____ bezahlt die anteilmässigen Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 1'979.90, bestehend aus den Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 1'229.90 sowie der Gerichtsgebühr des Bezirksgerichts von Fr. 750.00.
9. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwältin Michaela Mangisch als notwendige und amtliche Verteidigerin von Z _____ eine Parteientschädigung von Fr. 5'714.40 (inkl. MWSt, Auslagen sowie Kosten des Übersetzers).

Z _____ hat dem Staat Wallis die Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).
10. Die Kosten der Übersetzung gehen zu Lasten des Staats Wallis.

A.b Gegen das gleichentags den Parteien im Dispositiv eröffnete Urteil meldete die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten am 4. März 2024 die Berufung an (S. 831). Das schriftlich begründete Urteil wurde am 23. Mai 2024 an die Parteien versandt (S. 834 ff.).

B.a Am 10. Juni 2024 reichte die amtliche Verteidigerin beim Kantonsgericht ihre Berufungserklärung mit nachstehenden Anträgen ein (S. 864 ff.):

1. Die Berufung sei gutzuheissen und das Urteil im Verfahren S1 23 47 des Bezirksgerichts vom 29. Februar 2024 sei in den angefochtenen Punkten aufzuheben und der Berufungskläger sei von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen.

2. Die Unterzeichnende wird als amtliche notwendige Verteidigerin des Berufungsklägers für das Berufungsverfahren eingesetzt.
3. Der Staat Wallis bezahlt der Unterzeichnenden für das erstinstanzliche Verfahren und für das Berufungsverfahren eine Entschädigung im Rahmen der amtlichen Verteidigung in noch zu beziffernder Höhe gemäss noch einzureichender Kostenliste.
4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens gehen zulasten des Staates Wallis.
5. Sämtliche Zivilforderungen der Privatkläger werden abgewiesen.

B.b Am 11. Juni 2024 wurde den übrigen Parteien Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (S. 871). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 13. Juni 2024 auf eine Anschlussberufung. Die Privatklägerschaft liess sich nicht vernehmen.

B.c Am 10. Oktober 2024 wurde der Beschuldigte und seine Verteidigerin zur Berufungsverhandlung auf den 7. November 2024 vorgeladen (S. 880). Mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 stellte die Staatsanwaltschaft folgende Anträge (S. 882):

1. Die Berufung wird in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom 29. Februar 2024 abgewiesen.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheidung werden dem Berufungskläger auferlegt.

B.d Zur Berufungsverhandlung vom 7. Oktober 2024 erschien die Rechtsvertretung des Beschuldigten und stellte für diesen folgende Anträge (S. 1006 f.):

1. Die Berufung sei gutzuheissen.
2. Es sei festzustellen, dass Ziffer 1 des Urteils der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Die unterzeichnende Rechtsanwältin wird als amtliche Verteidigerin des Berufungsklägers für das Berufungsverfahren eingesetzt.
4. Das Verfahren betreffend der Sachbeschädigung und des versuchten Hausfriedensbruchs bei der Fusspflege A _____ sei einzustellen.
5. Das Verfahren betreffend des versuchten Diebstahls beim B _____-Shop sei infolge Verletzung des Anklagegrundsatzes einzustellen.
6. Z _____ bzw. Y _____ ist von sämtlichen Vorwürfen des mehrfachen Diebstahls, des mehrfachen versuchten Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des Hausfriedensbruchs und des mehrfachen versuchten Hausfriedensbruchs freizusprechen.
7. Sämtliche Zivilforderungen werden vollumfänglich abgewiesen.
8. Der Staat Wallis bezahlt Z _____ bzw. Y _____ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.00 für die ungerechtfertigt angeordnete Untersuchungshaft.
9. Der mit Urteil des Ministère public du canton de Neuchâtel vom 25. Februar 2023 ausgesprochene bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht widerrufen.

10. Der mit Urteil des Ministère public cantonal Lausanne Strada vom 18. März 2023 ausgesprochene bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht widerrufen.
11. Die Kosten des Verfahrens und des Entscheids der Vorinstanz und des Berufungsverfahrens gehen zu Lasten des Kantons Wallis.
12. Der Staat Wallis bezahlt Z _____ bzw. Y _____ für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 8'365.70 gemäss beiliegender Kostennote.
13. Der Staat Wallis bezahlt Z _____ bzw. Y _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'706.15 gemäss beiliegender Kostennote.

Die Verteidigung verzichtete auf eine mündliche Urteilseröffnung.

Erwägungen

1. Angefochten ist ein Bezirksgerichtsurteil (Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 1 und 2 EGStPO i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO). Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 379 ff. und Art. 398 ff. StPO sind erfüllt und geben zu keinen weiteren Vorbemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist einzutreten.
2. Mit Einschreiben vom 10. Oktober 2024 wurde der Beschuldigte zur Berufungsverhandlung auf den 7. November 2024 vorgeladen (S. 880). Am 22. Oktober 2024 wurde das Einschreiben mit dem Vermerk "nicht abgeholt" ans Kantonsgericht retourniert (S. 885). Am 23. Oktober 2024 wurde dem Beschuldigten die Vorladung informationshalber mit normaler Post zugesandt (S. 886). Dieses Schreiben wurde am 30. Oktober 2024 mit dem Vermerk "N'habite plus à cette adresse" ans Kantonsgericht retourniert (S. 892). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 7. November 2024 teilte die amtliche Verteidigerin mit, dass der Beschuldigte sich in Marokko aufhalte, sie im Übrigen aber keine weiteren Angaben zu dessen Aufenthaltsort machen könne (S. 1004).
3. Die Vorschriften der Art. 84 ff. StPO über die Eröffnung und Zustellung gelten auch im Rechtsmittelverfahren (Bundesgerichtsurteile 6B_876/2013 vom 6. März 2014 E. 2.4.2 und 6B_652/2013 vom 26. November 2013 E. 1.4.2). Vorladungen ergehen grundsätzlich schriftlich (Art. 201 Abs. 1 StPO). Mitteilungen sind den Adressatinnen und Adressaten an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen (Art. 87 Abs. 1 StPO). Parteien und Rechtsbeistände mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland haben gemäss Art. 87 Abs. 2 StPO in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen; vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können. Mitteilungen an

Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt (Art. 87 Abs. 3 StPO). Hat eine Partei persönlich zu einer Verhandlung zu erscheinen oder Verfahrensverhandlungen selbst vorzunehmen, so wird ihr die Mitteilung direkt zugestellt, wobei dem Rechtsbeistand eine Kopie zugestellt wird (Art. 87 Abs. 4 StPO). Art. 87 Abs. 4 StPO geht als *lex specialis* Art. 87 Abs. 3 StPO stets vor, weshalb eine Vorladung zur Berufungsverhandlung dem Beschuldigten persönlich zuzustellen ist. Die Vorladung kann deshalb nicht rechtsgültig an die Adresse der Verteidigung zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt ist (Bundesgerichtsurteil 6B_998/2021 vom 22. Juni 2022 E. 1.5.2).

Der Beschuldigte hatte Kenntnis vom vorliegenden Berufungsverfahren, bezeichnete jedoch keinen Zustellungsempfänger in der Schweiz. Damit stellt sich die Frage, wie mit dem Umstand zu verfahren ist, dass keine persönliche Zustellung der Vorladung zur Berufungsverhandlung an den Beschuldigten möglich ist.

4. Grundsätzlich sieht Art. 88 Abs. 1 StPO die Publikation von Entscheiden in einem vom Bund oder dem Kanton bezeichneten Amtsblatt vor, wenn der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann. Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO legt jedoch fest, dass die Berufung als zurückgezogen gilt, wenn die Partei, die sie erklärt hat, nicht vorgeladen werden kann. Diese Bestimmung stellt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Spezialbestimmung dar, die Art. 88 Abs. 1 StPO verdrängt (Bundesgerichtsurteil 6B_998/2021 vom 22. Juni 2022 E. 1.6.2). Dass die Partei, welche nicht vorgeladen werden kann, durch einen Rechtsbeistand vertreten ist, welche zur Berufungsverhandlung erscheinen kann, ändert nichts am Eintritt der Rückzugsfiktion gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO (Bundesgerichtsurteil 6B_998/2021 vom 22. Juni 2022 E. 1.7.2).

Der Beschuldigte ist unbekanntes Aufenthaltes. Die Vorladung zur Berufungsverhandlung konnte diesem nicht rechtswirksam zugestellt werden. Sodann kann die Vorladung zur Berufungsverhandlung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht auf dem Weg der amtlichen Publikation erfolgen. Damit ist eine Vorladung gar nicht möglich, weshalb die Rückzugsfiktion gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO greift. Folglich ist das Berufungsverfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. Eine weitergehende Prüfung der Berufung erübrigt sich daher.

5. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel

zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 600.00 (Auslagen Fr. 25.00; Gebühr Fr. 575.00) dem Beschuldigten aufzuerlegen.

6. Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche auf Fr. 1'700.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen sind (S. 1007), werden zunächst durch den Kanton Wallis ausbezahlt (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 423 StPO; vgl. auch Art. 30 Abs. 2 lit. a GTar) und sind vom Beschuldigten zurückzuerstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.

Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms vom 29. Februar 2024 (S1 23 47) rechtskräftig.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 600.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

3. Der Kanton Wallis bezahlt Rechtsanwältin Michaela Mangisch als amtlicher Verteidigerin für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'700.00.

Y _____ ist verpflichtet, dem Kanton Wallis diese Entschädigungen zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Sitten, 6. Februar 2025